

LEA NORTA

Die EU-Grundrechtecharta als »living instrument«

Jus Internationale et Europaeum

221

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn, Angelika Nußberger und Christian Walter

221



Lea Norta

Die EU-Grundrechtecharta als „living instrument“

Mohr Siebeck

Lea Norta, geboren 1996; Rechtsreferendariat am Landgericht Köln mit Stationen u. a. am Europäischen Gerichtshof im Kabinett der Generalanwältin Kokott; 2026 Promotion (Universität zu Köln).

orcid.org/0009-0008-1426-3828

Zugl.: Köln, Univ., Diss 2026.

ISBN 978-3-16-200881-7 / eISBN 978-3-16-200882-4

DOI 10.1628/978-3-16-200882-4

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Lea Norta.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Goebel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2025/26 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Februar 2025 abgeschlossen und für die Drucklegung aktualisiert; Rechtsprechung und Literatur konnten bis einschließlich März 2026 berücksichtigt werden.

An erster Stelle gilt mein tief empfundener Dank meinem Doktorvater, Herrn *Prof. Dr. Burkhard Schöbener*. Er hat mich nicht nur während der Entstehung dieser Arbeit, sondern bereits während meines Studiums in vielfältiger Weise gefördert und unterstützt. Die Freiheit, wissenschaftlichen Fragen mit der gebotenen Gründlichkeit und zugleich mit eigener gedanklicher Handschrift nachzugehen, war für diese Untersuchung von unschätzbarem Wert. Frau *Prof. Dr. Dres. h.c. Angelika Nußberger* danke ich herzlich für die Erstellung des Zweitgutachtens und die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe.

Mit vielen schönen Erinnerungen blicke ich auf meine langjährige Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht der Universität zu Köln zurück. Von Herzen danken möchte ich Herrn *Dr. Markus Meier*, der für mich der beste Kollege und Freund war, den ich mir hätte wünschen können. Die Zeit, die ich seit Abschluss meiner Promotion im Kabinett der Generalanwältin Frau *Prof. Dr. Dres. h.c. Juliane Kokott* am Gerichtshof der Europäischen Union verbringen darf, bildet für mich eine wertvolle Fortsetzung meiner wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Unionsgrundrechten, eröffnet sie mir doch eine praktische Perspektive auf jene Fragen, die im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen.

Unter den Menschen, die meinen persönlichen Weg geprägt haben, gilt mein besonderer Dank *Inga Brauer*. Mit klarem Blick hat sie meine Gedanken geordnet, geschärft und mich zugleich immer wieder ermutigt, größer zu denken, als ich es mir selbst erlaubt hätte. Besonders verbunden bin ich auch meinen lieben Freundinnen und Freunden *Anna Peter*, *Michelle Pütz*, *Dr. Michael Rauber* und *Sophie Schlag*, die weit über die Promotionszeit hinaus für mich da sind und mein Leben auf vielfältige Weise bereichern.

Kaum in Worte zu fassender Dank gilt meinen Eltern *Vera Emma Mehles-Norta* und *Winfried Norta*. Sie haben mir nicht nur den Raum gegeben, meinen eigenen

Weg zu gehen, sondern mich dabei stets mit grenzenlosem Vertrauen und liebevoller Fürsorge unterstützt. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Luxemburg, im August 2026

Lea Norta

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
 Einleitung	 1
§ 1 Einführung in die Problematik	1
§ 2 Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	12
I. Erkenntnisgegenstand	12
II. Forschungsstand	15
§ 3 Gang der Untersuchung	18
§ 4 Kontextualisierung des Untersuchungsgegenstandes	20
I. Rechtliche und institutionelle Strukturmerkmale des europäischen Grundrechtsschutzes	20
II. Normative Strukturmerkmale der Grundrechtecharta	31
III. Synthese: Eigenlogik des europäischen Grundrechtsschutzregimes als dogmatische Ausgangslage	38
 Erstes Kapitel: Dogmatische und methodologische Grundlegung	 41
§ 1 Intertemporale Offenheit und (grund-)rechtliche Dogmatik	41
I. Das Konzept der intertemporalen Offenheit	42
II. Funktion und Grenzen der (grundrechtlichen) Dogmatik: Normkonkretisierung als zeit- und wertgebundener Vorgang	45
III. Legitimationsstrukturen richterlicher Argumentation	50
IV. Interdisziplinarität und Rechtsdogmatik	52
V. Kontextualisierung als Determinante intertemporaler Offenheit	64
VI. Intertemporale Offenheit als Methoden- und Kompetenzfrage	65
§ 2 Das Zusammenspiel von Normativität (Sollen) und Faktizität (Sein)	67
I. Die normative Kraft des Faktischen	68
II. Kategorisierung und Methodik	77

<i>§ 3 Normative Verortung: Berücksichtigung nachträglicher außerrechtlicher Entwicklungen im Prozess der Normkonkretisierung . . .</i>	104
I. Statische und dynamische Konzeption als Zeitdimensionen der Interpretation	104
II. Dynamische Auslegung als dogmatische und methodische Kategorie	110
III. Intertemporale Offenheit in der Grundrechtsprüfung und -dogmatik	150
 Zweites Kapitel: Untersuchung der intertemporalen Offenheit der Grundrechtecharta aus methodologischer Perspektive	167
<i>§ 1 Grundlegende methodologische Überlegungen zur Zulässigkeit der dynamischen Auslegung</i>	167
I. Grundlagen	167
II. Zwischenergebnis	172
<i>§ 2 Intertemporale Offenheit der Grundrechtecharta</i>	173
I. Vorüberlegung: Dynamik als dem Unionsrecht inhärentes Wesensmerkmal	173
II. Grundrechtecharta (GRCh)	202
III. Vertrag über die Europäische Union (EUV)	222
IV. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) . . .	239
V. Zwischenergebnis	240
<i>§ 3 Zulässigkeit der dynamischen Auslegung der Grundrechtecharta durch nationale Verfassungs- und Fachgerichte?</i>	240
 Drittes Kapitel: Untersuchung der intertemporalen Offenheit der Grundrechtecharta aus kompetenziell-institutioneller und funktionell-rechtlicher Perspektive	245
<i>§ 1 Kompetenziell-institutioneller Ansatz: „Gewaltenteilung“ im Mehrebenensystem der Europäischen Union</i>	245
I. Vertikale Gewaltenteilung	246
II. Horizontale Gewaltenteilung	259
<i>§ 2 Funktionell-rechtlicher Ansatz</i>	272
I. Wesen und Funktionsbedingungen rechtlicher und politischer Entscheidungsprozesse	273
II. Kapazitätsgrenzen der Judikative	278

Viertes Kapitel: Die Auslegung als „ <i>living instrument</i> “ im völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Kontext	281
§ 1 Berücksichtigung außerrechtlicher Entwicklungen in der <i>Interpretation internationaler Menschenrechtsabkommen</i>	281
I. Das Spannungsfeld zwischen Statik und Dynamik im Völkerrecht . .	282
II. Interpretation internationaler Menschenrechtsabkommen	294
§ 2 Die Auslegung der Grundrechtecharta als „ <i>living instrument</i> “ – <i>Übertragbarkeit der völkerrechtlichen Grundsätze?</i>	319
I. Grundlagen: Konsensargumente in der Rechtsprechung des EuGH . .	320
II. Berücksichtigung nachträglicher Entwicklungen in der Rechtsprechung des EuGH	323
III. Die Eigenlogik des unionalen im Verhältnis zum konventionsrechtlichen Grundrechtsschutzregime	361
§ 3 Berücksichtigung außerrechtlicher Entwicklungen in der <i>Interpretation von Verfassungsdokumenten</i>	366
I. Verfassungen als „ <i>living instruments</i> “	366
II. Der Verfassungswandel als Phänomen der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft	372
§ 4 „ <i>Verfassungswandel</i> “ der Grundrechtecharta – <i>Übertragbarkeit</i> <i>der verfassungsrechtlichen Grundsätze?</i>	384
I. Verfassungsrechtlicher Charakter der Grundrechtecharta	384
II. Integrationsfunktion der Grundrechtecharta	387
Schlussbetrachtung	393
Zusammenfassende Thesen	397
Literaturverzeichnis	413
Stichwortregister	449

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
 Einleitung	 1
§ 1 Einführung in die Problematik	1
§ 2 Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	12
I. Erkenntnisgegenstand	12
II. Forschungsstand	15
§ 3 Gang der Untersuchung	18
§ 4 Kontextualisierung des Untersuchungsgegenstandes	20
I. Rechtliche und institutionelle Strukturmerkmale des europäischen Grundrechtsschutzes	20
1. Wirtschaftliche Grundausrichtung des europäischen Integrationsprozesses	21
2. Eingeschränkter Anwendungsbereich der Grundrechtecharta	24
3. Eingeschränkte Möglichkeiten der prozessualen Durchsetzung der Grundrechte	26
a) Keine Individual- bzw. Grundrechtsbeschwerde	26
b) Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV	27
c) Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV	27
d) Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258, 259 AEUV	29
e) Eingeschränkte Möglichkeit der Einbeziehung der Stellungnahmen Dritter	29
f) Keine Möglichkeit zur Erstellung von Sondervoten	30
4. Zwischenergebnis	31
II. Normative Strukturmerkmale der Grundrechtecharta	31
1. Aktualität und Innovativität der Gewährleistungsinhalte	31
2. Kodifizierung und Konkretisierung grundrechtlicher Gewährleistungsinhalte durch den Unionsgesetzgeber	34

III. Synthese: Eigenlogik des europäischen Grundrechtsschutzregimes als dogmatische Ausgangslage	38
 Erstes Kapitel: Dogmatische und methodologische Grundlegung	41
§ 1 <i>Intertemporale Offenheit und (grund-)rechtliche Dogmatik</i>	41
I. Das Konzept der intertemporalen Offenheit	42
II. Funktion und Grenzen der (grundrechtlichen) Dogmatik: Normkonkretisierung als zeit- und wertgebundener Vorgang	45
III. Legitimationsstrukturen richterlicher Argumentation	50
IV. Interdisziplinarität und Rechtsdogmatik	52
1. Nutzen und Grenzen der Berücksichtigung interdisziplinärer Erkenntnisse zur Rezeption außerrechtlicher Entwicklungen	52
a) Rechtstatsachenforschung	54
b) Öffnung für interdisziplinäre Methoden	56
2. Ebenen der Berücksichtigungsfähigkeit im Rahmen der Grundrechtsprüfung	60
3. Grenzen der Responsivität des Rechts	61
4. Innerrechtliche Entwicklungen als Reflexion außerrechtlicher Entwicklungen	63
V. Kontextualisierung als Determinante intertemporaler Offenheit	64
VI. Intertemporale Offenheit als Methoden- und Kompetenzfrage	65
 § 2 <i>Das Zusammenspiel von Normativität (Sollen) und Faktizität (Sein)</i>	67
I. Die normative Kraft des Faktischen	68
1. Die Normbereichsanalyse als Konzept zur Verbindung von Wirklichkeit und Normtext	72
2. Zwischenergebnis	76
II. Kategorisierung und Methodik	77
1. Kategorien außerrechtlicher Entwicklungen in der juristischen Argumentation	77
a) Gesellschaftliche Entwicklungen	78
aa) Grundlagen	78
bb) Mögliche Anknüpfungspunkte in der Grundrechtecharta	81
cc) Mögliche Grenzen der Rezeptionsfähigkeit: Bestehen einer europäischen Wertegemeinschaft?	83
b) Technologische, naturwissenschaftliche und ökologische Entwicklungen	87
aa) Grundlagen	87
bb) Mögliche Anknüpfungspunkte in der Grundrechtecharta	89

cc) Mögliche Grenzen der Rezeptionsfähigkeit: Demokratiegefährdende Expertokratie?	92
c) Ökonomische Entwicklungen	94
d) Sprachliche Entwicklungen als Indikator normativ relevanter Wandlungsprozesse	95
2. Methoden der Informationsgewinnung und -verarbeitung	96
a) Sachverständigengutachten und rechtsvergleichende Studien	96
b) Konsensorientierte Vergleichsmethoden	98
c) Zusammenfassung: Öffentliche Meinung als subsidiärer Rezeptionsmechanismus	104
<i>§ 3 Normative Verortung: Berücksichtigung nachträglicher außerrechtlicher Entwicklungen im Prozess der Normkonkretisierung</i>	<i>104</i>
I. Statische und dynamische Konzeption als Zeitdimensionen der Interpretation	104
II. Dynamische Auslegung als dogmatische und methodische Kategorie	110
1. Dogmatische Qualifizierung dynamischer bzw. evolutiver Auslegung	111
a) Bildung von Präferenzrelationen zwischen statischer und dynamischer Auslegung	114
b) Statische und dynamische Dimension der Auslegungsmethoden	117
aa) Vorüberlegung: Unterschiedliche Auslegung von Primär- und Sekundärrecht	119
bb) Grammatikalische Auslegung	119
cc) Systematische Auslegung	126
dd) Historische und genetische Auslegung	128
ee) Teleologische Auslegung	134
ff) Rechtsvergleichende Auslegung	138
c) Zwischenergebnis	142
2. Keine binäre Unterscheidung von Auslegung und Rechtsfortbildung	142
a) Traditionelle Differenzierungskriterien	143
b) Zwischenergebnis	149
III. Intertemporale Offenheit in der Grundrechtsprüfung und -dogmatik	150
1. Verpflichtungsadressaten der Grundrechtecharta	151
2. Grundrechtsfunktionen	152
3. Grundrechtsprüfung	153
a) Schutzbereich	154
b) Einschränkung	155
c) Rechtfertigung	156
aa) Gesetzliche Grundlage	156
bb) Wesensgehaltsgarantie	157

cc) Verhältnismäßigkeitsprüfung	157
(1) Legitimes Ziel	159
(2) Geeignetheit und Erforderlichkeit	160
(3) Angemessenheit	161
 Zweites Kapitel: Untersuchung der intertemporalen Offenheit der Grundrechtecharta aus methodologischer Perspektive	167
<i>§ 1 Grundlegende methodologische Überlegungen zur Zulässigkeit der dynamischen Auslegung</i>	167
I. Grundlagen	167
II. Zwischenergebnis	172
<i>§ 2 Intertemporale Offenheit der Grundrechtecharta</i>	173
I. Vorüberlegung: Dynamik als dem Unionsrecht inhärentes Wesensmerkmal	173
1. Fortschreitende (innere) Integration als Ziel des europäischen Projekts?	174
2. Genealogie des europäischen Grundrechtsschutzes	179
a) Die Entstehungsgeschichte der Grundrechtecharta als Sinnbild dynamischer Entwicklung	180
aa) Gewinnung allgemeiner Rechtsgrundsätze durch die Methode wertender Rechtsvergleichung	180
bb) Kodifizierung der europäischen Grundrechte	188
b) Fortbestehen der richterlichen Rechtsfortbildungskompetenz nach Inkrafttreten der Grundrechtecharta	192
aa) Kein abschließender Charakter der Grundrechtecharta	193
bb) Ausgestaltungsmaßgaben des Art. 6 Abs. 3 EUV	198
c) Verhältnis von Art. 6 Abs. 3 EUV zur dynamischen Auslegung	200
II. Grundrechtecharta (GRCh)	202
1. Präambel der Grundrechtecharta	202
2. Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRCh)	206
3. Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Grundrechtecharta	207
a) Art. 51 GRCh	207
b) Art. 52 GRCh	210
aa) Art. 52 Abs. 2 GRCh	210
bb) Art. 52 Abs. 3 GRCh	211
cc) Art. 52 Abs. 4 GRCh	214
dd) Art. 52 Abs. 5 GRCh	217

ee) Art. 52 Abs. 6 GRCh	218
ff) Art. 52 Abs. 7 GRCh	219
c) Art. 53 GRCh	220
III. Vertrag über die Europäische Union (EUV)	222
1. Präambel des EUV	222
2. Art. 1 Abs. 2 EUV	224
3. Art. 2 EUV	225
4. Art. 3 EUV	227
5. Art. 4 EUV	228
6. Art. 5 EUV	230
7. Art. 6 EUV	231
8. Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 EUV	231
9. Art. 48 EUV	235
IV. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	239
1. Präambel des AEUV	239
2. Art. 352 AEUV	239
V. Zwischenergebnis	240
<i>§ 3 Zulässigkeit der dynamischen Auslegung der Grundrechtecharta durch nationale Verfassungs- und Fachgerichte?</i>	240
 Drittes Kapitel: Untersuchung der intertemporalen Offenheit der Grundrechtecharta aus kompetenziell-institutioneller und funktionell-rechtlicher Perspektive	245
<i>§ 1 Kompetenziell-institutioneller Ansatz: „Gewaltenteilung“ im Mehrebenensystem der Europäischen Union</i>	245
I. Vertikale Gewaltenteilung	246
1. Die Margin-of-appreciation-Doktrin	246
a) Grundlagen	246
b) Ambivalente Bewertung der Margin-of-appreciation-Doktrin	250
c) Stellungnahme	252
2. Nationale Beurteilungs- und Ermessensspielräume in der Rechtsprechung des EuGH	253
II. Horizontale Gewaltenteilung	259
1. Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts	260
2. Demokratietheoretische Perspektiven	266
a) Grundlagen	266
b) Zulässigkeit der Einschränkung politischer Gestaltungsspielräume des demokratischen Gesetzgebers	270

§ 2 Funktionell-rechtlicher Ansatz	272
I. Wesen und Funktionsbedingungen rechtlicher und politischer Entscheidungsprozesse	273
II. Kapazitätsgrenzen der Judikative	278
 Viertes Kapitel: Die Auslegung als „ <i>living instrument</i> “ im völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Kontext	281
§ 1 Berücksichtigung außerrechtlicher Entwicklungen in der Interpretation internationaler Menschenrechtsabkommen	281
I. Das Spannungsfeld zwischen Statik und Dynamik im Völkerrecht . .	282
1. Die Völkerrechtsordnung als Konsensordnung	282
2. Der Faktor Zeit im Völkerrecht	284
a) Völkerrechtliche Rechtsquellenlehre	284
b) Auslegungsmethoden der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK)	286
aa) Art. 31 Abs. 1 WVK	287
bb) Art. 31 Abs. 2 WVK	287
cc) Art. 31 Abs. 3 lit. a WVK	288
dd) Art. 31 Abs. 3 lit. b WVK	288
ee) Art. 31 Abs. 3 lit. c WVK	289
ff) Art. 32 WVK	291
3. Fallbeispiele aus der völkerrechtlichen Spruchpraxis	292
4. Zwischenergebnis: Intertemporale Offenheit der WVK	293
II. Interpretation internationaler Menschenrechtsabkommen	294
1. Grundlagen	294
2. Ausgangspunkt: Die Rechtsprechung des EGMR (Living-Instrument-Doktrin)	295
a) Die Auslegung der EMRK als „ <i>living instrument</i> “	295
b) Zulässigkeit der evolutiven Auslegung der EMRK	296
c) Konsensmethode des EGMR	299
aa) Vorgehensweise	300
(1) Mitgliedstaatliche Entwicklungen	301
(2) Internationale Entwicklungen und Soft Law	306
bb) Kritik an der Konsensmethode des EGMR	308
cc) Würdigung	310
d) Möglichkeit der Absenkung menschenrechtlicher Schutzstandards?	313
e) Zwischenergebnis	315

3. Besonderheiten bei der Interpretation internationaler Menschenrechtsabkommen?	316
§ 2 Die Auslegung der Grundrechtecharta als „living instrument“ – Übertragbarkeit der völkerrechtlichen Grundsätze?	319
I. Grundlagen: Konsensargumente in der Rechtsprechung des EuGH	320
II. Berücksichtigung nachträglicher Entwicklungen in der Rechtsprechung des EuGH	323
1. Die Grundsatzentscheidungen des EuGH zur dynamischen Auslegung	323
a) Urteil des EuGH in der Rechtssache C.I.L.F.I.T.	323
b) Gutachten des EuGH zum Internationalen Naturkautschukabkommen	324
2. Rechtsprechung vor der ersten expliziten Rezeption der Living-Instrument-Doktrin	325
a) Rechtssache Reed (1987)	325
b) Rechtssache P v. S and Cornwall County Council (1996)	327
c) Rechtssache Grant (1998)	329
d) Rechtssache D u. Schweden (2001)	332
e) Rechtssache Roquette Frères (2002)	333
f) Rechtssache K.B. (2004)	335
g) Rechtssache Coman (2018)	336
h) Rechtssache V.M.A. (2021)	339
i) Rechtssache Wojewoda Mazowiecki (2025)	343
j) Würdigung	346
3. Erste explizite Rezeption der Living-Instrument-Doktrin in der Rechtsprechung des EuGH	349
a) Sachverhalt	349
b) Schlussanträge des Generalanwalts Hogan	351
c) Entscheidung des EuGH	352
d) Entscheidung des EGMR	355
e) Würdigung	357
III. Die Eigenlogik des unionalen im Verhältnis zum konventionsrechtlichen Grundrechtsschutzregime	361
§ 3 Berücksichtigung außerrechtlicher Entwicklungen in der Interpretation von Verfassungsdokumenten	366
I. Verfassungen als „living instruments“	366
1. Verfassungsinterpretation im Spannungsverhältnis von Flexibilität und Stabilität	368

2. Wirklichkeitsbezüglichkeit als Bestandteil der Integrationsfunktion des Rechts	369
II. Der Verfassungswandel als Phänomen der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft	372
1. Grundlagen	372
2. Verfassungswandel in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	375
3. Verhältnis zur formellen Verfassungsänderung (Art. 79 GG)	379
4. Verfassungswandel und Integrationsfunktion	381
<i>§ 4 „Verfassungswandel“ der Grundrechtecharta – Übertragbarkeit der verfassungsrechtlichen Grundsätze?</i>	<i>384</i>
I. Verfassungsrechtlicher Charakter der Grundrechtecharta	384
II. Integrationsfunktion der Grundrechtecharta	387
Schlussbetrachtung	393
Zusammenfassende Thesen	397
Literaturverzeichnis	413
Stichwortregister	449

Einleitung

„Die Gemeinschaft ist ein Werden, nicht ein Sein.“¹

§ 1 Einführung in die Problematik

Das 21. Jahrhundert ist in besonderer Weise von tiefgreifenden Umbrüchen der Lebensverhältnisse geprägt, die bestehende rechtliche Ordnungen vor neuartige Herausforderungen stellen. Globalisierung, Digitalisierung, wachsende gesellschaftliche Diversität und die Gefährdung unserer natürlichen Lebensgrundlagen transformieren soziale Strukturen grundlegend und werfen drängende gesellschaftliche Fragen auf, mit denen sich nicht nur die Politik, sondern zunehmend auch das Recht konfrontiert sieht.²

Vor diesem Hintergrund wird etwa im Rahmen von Klimaklagen (*climate change litigation*) mit steigender Intensität versucht, durch die gezielte Auswahl von Klägern und Streitgegenständen auf die Rechtsprechung einzuwirken, um eine Ausweitung grund- und menschenrechtlicher Gewährleistungen zu forcieren.³ Diese Entwicklung wirft kompetenz- und legitimationsbezogene Bedenken auf, da die Fortbildung grundrechtlicher Maßstäbe demokratische Aushandlungsprozesse und politische Gestaltungsspielräume der gesetzgebenden Gewalt berührt.⁴ Gleich-

¹ Hallstein, FS Müller-Armack, 1961, S. 277.

² So auch Rütters/Fischer/Birk, Rechtstheorie und Juristische Methodenlehre, 12. Aufl. 2022, § 1 Rn. 39 ff. Ausführlich zu den Formen und Gründen der zunehmenden Beschleunigung sozialer Entwicklungen Rosa, Beschleunigung, 2016, *passim*; siehe hierzu auch Djeffal, Static and Evolutive Treaty Interpretation, 2016, S. 212 f. sowie bereits Dau-Lin, Verfassungswandlung, 1932, S. 159; Fiedler, Sozialer Wandel, 1972, S. 15 ff. Skeptisch gegenüber der These einer gesteigerten Veränderungsgeschwindigkeit moderner Gesellschaften Fallmann, Sekundäre Lücken im Recht, 2021, S. 14.

³ Ausführlich zum Instrument der Klimaklage Storzer, Die Justiziabilität des Klima- und Umweltschutzes, 2024, S. 253 ff. sowie zu deren Legitimität und Wirksamkeit *ibid.*, S. 269 ff. Siehe auch allgemein zur strategischen Prozessführung und ihrer katalysierenden Wirkung für die Fortentwicklung der Grundrechte Peuker, Verfassungswandel und Digitalisierung, 2020, S. 168 f.; Kneip, in: Hönnige/Kneip/Lorenz (Hrsg.), Verfassungswandel im Mehrebenensystem, 2011, S. 229 ff. (zur Herbeiführung eines Verfassungswandels durch gesellschaftliche und politische Akteure); kritisch Friedrich, DÖV 2021, 726, 726 ff.

⁴ Zum Spannungsverhältnis zwischen Klimaklagen und Gewaltenteilung siehe UNEP, Global

wohl ist die Judikative verpflichtet, sich im Rahmen des Parteivorbringens zu den rezenten Wandlungsprozessen zu verhalten, um ihrem Rechtsprechungsauftrag gerecht zu werden und sich nicht dem Vorwurf der Rechtsverweigerung auszusetzen.⁵ Das Phänomen der strategischen Prozessführung (*strategic bzw. public interest litigation*) verdeutlicht exemplarisch die Notwendigkeit, die Möglichkeiten und Grenzen judikativer Berücksichtigung nachträglicher außerrechtlicher Entwicklungen, die die normsetzende Instanz nicht antizipieren konnte, dogmatisch zu klären.⁶

Während auf nationaler und internationaler Ebene seit Jahren verstärkt über die Weiterentwicklung bestehender sowie die Kodifikation neuer Grundrechte diskutiert wird⁷, verfügte die Europäische Union lange Zeit nicht über einen geschriebenen Grundrechtskatalog.⁸ Erst mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde ein entscheidender integrationsrechtlicher Entwicklungsschritt vollzogen: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Hs. 2 EUV verleiht der Charta der Grundrechte der Europäischen Union den Status eines rechtsverbindlichen Grundrechtsdokuments auf der Rangstufe des Primärrechts. Die Grundrechtecharta wurde von der Mehrzahl der Beobachter als wesentliche Errungenschaft gewürdigt und hat seither kontinuierlich an praktischer und dogmatischer Bedeutung gewonnen, so dass sie sich heute zurecht als das zentrale Dokument des modernen Menschenrechtsschutzes in Europa bezeichnen lässt.⁹ Auch die wiederkehrende Frage, ob der Mensch oder der Markt den primären Bezugspunkt des europäischen Integrationsprozesses bildet, wird durch die Präambel der Grundrechtecharta jedenfalls programmatisch zugunsten einer wertegebundenen Integration akzentuiert.¹⁰ Die Weiterentwicklung der Europäischen Union „von der Wirtschafts- zur Werte- und Grundrechtsgemeinschaft“¹¹ nahm ihren

Climate Litigation Report: 2020 Status Review, S. 40. Siehe hierzu auch *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, Die Europäische Union, 16. Aufl. 2024, § 9 Rn. 115; *Rodi/Kalis*, KlimR 2022, 5, 8 f.

⁵ Grundlegend zum Verbot der Rechtsverweigerung EuGH, Urteil vom 12.07.1957, Rs. C-7/56 und C-3-7/57, S. 118 sowie *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie und Juristische Methodenlehre, 12. Aufl. 2022, § 7 Rn. 313 f. Siehe hierzu noch unten Kap. 2 § 2 III 8.

⁶ Zur steigenden Bedeutung der strategischen Prozessführung *Nußberger*, Der Staat 2022, 539, 552 f.; für das deutsche Verfassungsrecht *Gärditz*, Verfassungsentwicklung und Verfassungsrechtswissenschaft, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Hdb. des Verfassungsrechts, 1. Aufl. 2021, § 4 Rn. 93.

⁷ Siehe auch die Bestandsaufnahme zur Schaffung neuer Grundrechte durch nationale und internationale Gerichte bei *Vásquez*, Die grundrechtsschaffende Gewalt, 2024, S. 13 ff.

⁸ Zur Genealogie des europäischen Grundrechtsschutzes noch unten Kap. 2 § 2 I 2.

⁹ Siehe zur Bedeutungssteigerung der Grundrechtecharta Einl. § 4 I 1.

¹⁰ Abs. 2 der Präambel der GRCh: „[Die Union] stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.“

¹¹ *Borowsky*, in: Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), Charta der Grundrechte der EU, 6. Aufl. 2024,

Ausgangspunkt im Vertrag von Maastricht aus dem Jahr 1992 und hat mit der Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta einen vorläufigen Höhepunkt erreicht. Über das Ziel der Errichtung eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes hinaus hat sich der Fokus der Akteure verstärkt auf den Aufbau gemeinsamer europäischer Wertgrundlagen gerichtet. Der EuGH hat diese Entwicklung aufgegriffen und wendet die Grundrechtecharta zunehmend als Maßstab an, um Handlungen der Unionsorgane und Mitgliedstaaten auf ihre Grundrechtskonformität zu überprüfen. In den vergangenen Jahren hat er die Unionsgrundrechte fest in seine Rechtsprechung implementiert und in vielfältigen Konstellationen zur Anwendung gebracht.¹²

Doch auch innerhalb der Europäischen Union artikulieren zivilgesellschaftliche Akteure zunehmend die Auffassung, dass der Bestand der europäischen Grundrechtsverbürgungen den gegenwärtigen gesellschaftlichen Herausforderungen nicht mehr hinreichend gerecht werde.¹³ Die in diesem Zusammenhang erhobenen Forderungen reichen von einer inhaltlichen Erweiterung der Grundrechtecharta um spezifische Gewährleistungsinhalte¹⁴ bis hin zur Etablierung zusätzlicher Grundrechtsschutzregime, insbesondere im Bereich der Digitalisierung¹⁵

Titel I, Vorbem. Rn. 13. *Terhechte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der EU, 86. EL (September 2025), Art. 3 EUV Rn. 24 spricht von einem „Paradigmenwechsel“. Das Entwicklungsnarrativ ablehnend *De Búrca*, AJIL 105 (2011), 649, 650 ff.

¹² Musterhaft EuGH, Urteil vom 08.04.2014, Rs. C-293/12 Rn. 23 ff.

¹³ *Borowsky*, in: Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), Charta der Grundrechte der EU, 6. Aufl. 2024, Titel I, Vorbem. Rn. 15 macht als zukünftige Konfliktthemen der EU die Frage nach der Bedeutung sozialer Rechte, nach dem Leitbild von Ehe und Familie sowie nach der Regelung biopolitischer Grundfragen (z. B. Abtreibungen, Euthanasie, Klonen) aus.

¹⁴ Es handelt sich hierbei um die Initiative „Jeder Mensch – Für neue Grundrechte in Europa“ der Stiftung *Jeder Mensch e.V.*, welche eine Erweiterung der Grundrechtecharta der EU um die folgenden sechs Artikel fordert: (1.) Artikel 1 – Umwelt, (2.) Artikel 2 – Digitale Selbstbestimmung, (3.) Artikel 3 – Künstliche Intelligenz, (4.) Artikel 4 – Wahrheit, (5.) Artikel 5 – Globalisierung, (6.) Artikel 6 – Grundrechtsklage. Die Vorschläge beruhen auf dem Buch „Jeder Mensch“ des deutschen Juristen und Schriftstellers *Ferdinand von Schirach*. Kritisch zu diesen Vorschlägen *Heussen*, ZRP 2021, 128, 128 ff.; befürwortend *Klinger*, ZUR 2021, 257, 258, der neben *Ulrich Karpenstein*, *Jens Kersten* und *Bijan Moini* als Mitglied des Redaktionsausschusses für den juristischen Kommentar zum Vorschlag der Initiative fungierte.

¹⁵ So existiert mit dem Entwurf einer „Charta der Digitalen Grundrechte der Europäischen Union“ („Digitalcharta“) der ZEIT-Stiftung ein Kodifikationsvorschlag für den Schutz der Grundrechte im digitalen Raum. Die zweite, überarbeitete Fassung ist abrufbar unter: <https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2016/11/unofficial-lowres-charta-preview.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.05.2026). Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode (2017–2021) sah in Rn. 2225 ff. eine ausdrückliche Unterstützung des Projekts vor. Ausführlich zu den Reformvorschlägen *Peuker*, Verfassungswandel und Digitalisierung, 2020, S. 329 ff.; *Bull*, RuP 2017, 9, 9 ff.; zur Notwendigkeit der Erweiterung der Unionsgrundrechte im digitalen Zeitalter *Graf von Westphalen*, BB 2018, 899, 899 ff.

und des Umweltschutzes¹⁶, um den Unionsbürgerinnen und -bürgern effektiven Schutz vor neuartigen Gefährdungslagen zu gewährleisten.¹⁷ Während etwa der Klimaschutz in den letzten Jahren zu einem der dominierenden gesellschaftspolitischen Themen avanciert ist, normiert Art. 37 GRCh lediglich einen objektiv-rechtlichen Grundsatz des Umweltschutzes; subjektiv-rechtliche Gewährleistungen sind ihm nicht zu entnehmen.¹⁸ Auch auf institutioneller Ebene lassen sich entsprechende Reformüberlegungen beobachten: So hat etwa das Europäische Parlament im Kontext der Verschärfung des Abtreibungsrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika die Forderung erhoben, ein Recht auf Abtreibung durch Ergänzung von Art. 3 GRCh unionsrechtlich zu verankern und sich damit explizit für eine Erweiterung der Grundrechtecharta ausgesprochen.¹⁹ Das von der europäischen Zivilgesellschaft sowie den EU-Institutionen empfundene Grundrechtsdefizit stellt sich als nachvollziehbares Resultat der Problemlagen des 21. Jahrhunderts dar. Jedoch lässt diese Feststellung die entscheidende Frage unbeantwortet, ob die Grundrechtecharta den Herausforderungen der Moderne tatsächlich nicht mehr gerecht wird und wie die Judikative Sensitivität für das perzipierte Auseinanderfallen von Recht und Wirklichkeit zeigen kann.²⁰

Das Verhältnis von Sein und Sollen im Wandel der Zeit zählt zu den zentralen, vielschichtig diskutierten Fragen der Rechtswissenschaft.²¹ Angesichts der immer

¹⁶ Siehe hierzu beispielhaft die Studie für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss *Carducci et al.* (Hrsg.), *Towards an EU Charter of the Fundamental Rights of Nature*, 2020, die auf einem Richtlinienentwurf der Europäischen Bürgerinitiative für die Rechte der Natur beruht und die Anerkennung von Grundrechten der Natur in der EU untersucht. Die Studie ist abrufbar unter: <https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/files/qe-03-20-586-en-n.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.05.2026).

¹⁷ Siehe auch die Mitteilung der Europäischen Kommission zur Konferenz zur Zukunft Europas im Jahre 2022: „Vertragsänderungen sollten kein Selbstzweck sein, und in Bezug auf die überwiegende Mehrheit der Maßnahmen kann und muss im Rahmen der bestehenden Verträge viel getan werden. Ebenso wie Verfassungstexte der Mitgliedstaaten sind die EU-Verträge *lebende Instrumente*.“ (*EU-Kommission*, COM [2022], 404 final vom 17.06.2022, S. 4; Hervorhebung durch die Verf.).

¹⁸ Siehe hierzu noch unten Kap. 1 § 2 II 1 b) bb).

¹⁹ Siehe hierzu den „Entschließungsantrag zu der Aufnahme des Rechts auf Abtreibung in die Charta der Grundrechte der EU“ vom 03.04.2024 (2024/2655 [RSP]):

„Artikel 3: Recht auf Unversehrtheit und körperliche Selbstbestimmung

2a. Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche Selbstbestimmung, auf einen freien, informierten, umfassenden und allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten sowie zu allen damit zusammenhängenden Gesundheitsdienstleistungen ohne Diskriminierung, einschließlich sicherer und legaler Abtreibung; [...]“

²⁰ Siehe zu einer kritischen Annäherung an eine Definition der Wirklichkeit *Gusy*, JZ 1991, 213, 214: „Wirklichkeit ist dann die Summe derjenigen Phänomene, die vom geltenden Recht verschieden sind.“

²¹ Siehe hierzu noch unten Kap. 1 § 2 I.

rascheren und tiefgreifenderen Veränderungen unserer Lebensbedingungen tritt die aktuelle Relevanz der Problematik zutage: Denn je stärker Normativität und Faktizität, bedingt durch veränderte gesellschaftliche Anschauungen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder ökonomische Entwicklungen disparieren, desto größer ist die Gefahr, dass das Recht seine normative Steuerungskraft verliert. Wenn die tatsächlichen Verhältnisse einem fortwährenden Wandel (*panta rhei*) unterliegen, stellt sich für das Recht die Frage, wie es normative Verbindlichkeit beanspruchen und zugleich hinreichende Anpassungsfähigkeit gegenüber veränderten Realbedingungen bewahren kann.²² Dies betrifft insbesondere den Bereich der Grundrechte, deren primäre Funktion darin liegt, einen effektiven Schutz individueller Freiheitsrechte vor potenziellen Beeinträchtigungen zu gewährleisten.²³ Angesichts der hohen Hürden eines Vertragsänderungsverfahrens zur Anpassung oder Erweiterung der Grundrechtecharta und der Reformresistenz der Mitgliedstaaten stellt sich die Frage, inwieweit die bestehenden grundrechtlichen Gewährleistungen einer Konkretisierung zugänglich sind, die es erlaubt, neuartigen Herausforderungen gerecht zu werden. Insoweit verdeutlicht die bislang nicht abschließend bestimmte Reichweite der Grundrechtecharta ihr weitergehendes Konkretisierungspotenzial.²⁴ Zur judikativen Reflexion außerrechtlicher Entwicklungen hat die Rechtsprechung ein Instrument entwickelt, das als *dynamische* bzw. *evolutive Auslegung* bezeichnet wird. Hierunter ist eine geltungszeitliche Form der Normkonkretisierung zu verstehen, die es ermöglicht, den Sinngehalt einer Rechtsvorschrift ohne formelle Textänderung im Lichte veränderter gesellschaftlicher, wirtschaftlicher oder technologischer Bedingungen interpretativ fortzuentwickeln.²⁵ Das Potenzial dieses Ansatzes liegt in der Fähigkeit, die normativen Entwicklungsmöglichkeiten auf Dauer angelegter Regelungskomplexe zu verwirklichen:

„Oft kann eine neue Interpretation unter neuen Bedingungen die Lösung sein; denn eine bestimmte Auslegung einer bestimmten Norm ist nicht in Stein gemeißelt. [...] [N]ur die Offenheit zum Dialog zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit, die Anpassungsfähigkeit des Systems gegenüber neuen Herausforderungen und dabei Feinfühligkeit der Verantwortlichen für Ängste und Sorgen derjenigen, die mit der beobachteten (Verfassungs-)Wirklichkeit unzufrieden sind, können die normative Kraft der [europäischen] Verfassung gewährleisten.“²⁶

²² Der Aphorismus *panta rhei* wird auf den griechischen Philosophen *Heraklit von Ephesos* (* zwischen 550 und 520 v. Chr.; † zwischen 480 und 460 v. Chr.) zurückgeführt, dessen Philosophie auf der Grundannahme beruht, dass es keine statischen, unveränderlichen Zustände gebe (πάντα ῥεῖ, altgriechisch für „alles fließt“).

²³ Grundlegend zur Frage des „Alterns“ von Menschenrechten *Nußberger*, JöR 73 (2025), 137, 137 ff.

²⁴ *Borowsky*, in: Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), Charta der Grundrechte der EU, 6. Aufl. 2024, Titel I, Vorbem. Rn. 3 („zukunftsoffenes ‚living instrument‘“).

²⁵ Siehe zur Definition noch ausführlich unten Einl. § 2 II.

²⁶ *Pernice*, in: Krüper/Payandeh/Sauer (Hrsg.), Normative Kraft der Verfassung, 2019, S. 203.

Bereits im Jahr 1978 entwickelte der EGMR in der Rechtssache *Tyrer v. United Kingdom* mit der sogenannten Living-Instrument-Doktrin eine spezifische Ausprägung dieser geltungszeitlichen Auslegungskonzeption.²⁷ Diese beruht auf der Annahme, dass der Gehalt der EMRK einer Auslegung im Lichte gegenwärtiger Verhältnisse zugänglich ist und ermöglicht es, einen sich wandelnden Konsens der Vertragsstaaten bei der Konkretisierung der Konventionsrechte zu berücksichtigen, um ihre effektive Durchsetzung unter veränderten Realbedingungen zu gewährleisten.²⁸

Die Figur des „living instruments“ erschöpft sich nicht in einer technischen Beschreibung, sondern verdichtet in metaphorischer Form ein interpretatives Leitkonzept und strukturiert damit den juristischen Argumentationsraum, indem sie bestimmte Deutungsrichtungen nahelegt und andere in den Hintergrund treten lässt. Die Vorstellung eines „lebenden“ Rechtsinstruments betont die Entwicklungsfähigkeit des Rechts und seine Anpassung an veränderte tatsächliche Rahmenbedingungen, lässt jedoch zugleich die Frage nach den Grenzen dieser Dynamik offen. Zur Annäherung an diese möglichen Grenzen erscheint die aus dem kanadischen Verfassungsrecht stammende Metapher des „*living tree*“ als besonders instruktiv: Sie bringt zum Ausdruck, dass sich der Sinngehalt von Normen fortentwickeln kann, ohne seine Wurzeln zu verlieren.²⁹ Die Interpretation bleibt damit an ihren normativen Ausgangspunkt rückgebunden und darf die Grundlagen der jeweiligen Rechtsordnung nicht verlassen. Entwicklungsfähigkeit und normative Bindung stehen nach diesem Gedanken nicht in einem Gegensatz, sondern bedingen einander.

Auch der EuGH hat dieses zukunfts offene Leitprinzip für die Grundrechtecharta der Europäischen Union fruchtbar gemacht. In einem Urteil aus dem Jahr 2020 rezipierte er erstmals die Living-Instrument-Doktrin des EGMR und stellte explizit fest:

„[D]ie Charta [ist], wie die EMRK, ein lebendiges Instrument, das im Lichte der gegenwärtigen Lebensbedingungen und der heute in demokratischen Staaten vorherrschenden Vorstellungen auszulegen ist, [...] so dass die Entwicklung der Werte und Vorstellungen, sowohl in gesellschaftlicher als auch in normativer Hinsicht, in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist.“³⁰

²⁷ EGMR, Urteil vom 25.04.1978, Application no. 5856/72, § 31: „The Court must also recall that the Convention is a living instrument which, as the Commission rightly stressed, must be interpreted in the light of present-day conditions.“

²⁸ Siehe hierzu auch EGMR, Urteil vom 07.07.2011, Application no. 23459/03, § 102: „Since it is first and foremost a system for the protection of human rights, the Court must have regard to the changing conditions in Contracting States and respond, for example, to any emerging consensus as to the standards to be achieved [...]“.

²⁹ Siehe hierzu noch unten Kap. 4 § 3 I.

³⁰ EuGH, Urteil vom 17.12.2020, Rs. C-336/19, Rn. 77. Siehe hierzu auch *Vordermayer-Riemer*, EuGRZ 2024, 219, 229; *Wedemeyer*, EuR 2021, 732, 732, 739; *Lenaerts*, EuR 2024,

Im *C.I.L.F.I.T.*-Urteil aus dem Jahre 1982 hatte sich der EuGH erstmals mit der Frage befasst, ob die Interpretation des Unionsrechts auf den Entstehungs- oder den Anwendungszeitpunkt bezogen sei. Der Gerichtshof entschied sich zugunsten der geltungszeitlichen Auslegung, wodurch er die dynamische Grundkonzeption des Unionsrechts implizit anerkannte und zugleich den Grundstein für dessen künftige Fortentwicklung durch die Judikative legte.³¹ Wegweisende Entscheidungen wie jene zur unmittelbaren Anwendbarkeit (Rechtssache *van Gend & Loos*)³², zum Anwendungsvorrang (Rechtssache *Costa v. E.N.E.L.*)³³ sowie zur Haftung der Mitgliedstaaten wegen Verletzungen des Unionsrechts (Rechtssache *Francovich*)³⁴ haben dem Gerichtshof den Ruf verliehen, die europäische Integration durch progressive richterliche Rechtsfortbildung der Verträge maßgeblich voranzutreiben („*Motor der Integration*“).³⁵ In den genannten Fällen ging es jedoch weniger um eine Rezeption konkreter Wandlungsprozesse unter Anpassung bestehender Rechtsvorschriften als vielmehr um eine systemische Fortbildung des Unionsrechts, die auch als struktureller Wandel beschrieben werden kann.³⁶ Trotz dieser aktivistischen Rolle in den Anfangsjahren der europäischen Integration³⁷ ist die dynamische Auslegung in der Rechtsprechung des EuGH zur Grundrechtecharta bislang dennoch – insbesondere im Vergleich

380, 384; *Gerhold/Hahn*, NVwZ 2021, 219, 226; *Nowak*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar, 2. Aufl. 2023, Präambel GRCh Rn. 5; *Ehlers/Germelmann*, in: dies. (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 5. Aufl. 2023, § 2.2 Rn. 139.

³¹ EuGH, Urteil vom 06.10.1982, Rs. C-283/81, Rn. 20: „Schließlich ist jede Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in ihrem Zusammenhang zu sehen und im Lichte des gesamten Gemeinschaftsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstandes *zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift* auszulegen.“ (Hervorhebung durch die Verf.). Siehe auch *Adrian*, Grundprobleme einer juristischen Methodenlehre, 2009, S. 412 Fn. 858; *Anweiler*, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs, 1997, S. 239 f.

³² EuGH, Urteil vom 05.02.1963, Rs. C-26/62, wobei dieser Feststellung nur eingeschränkte Geltung beanspruchen kann, da die supranationale Konzeption des Unionsrechts bereits im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) angelegt war; siehe hierzu noch unten Kap. 2 § 2 I 2 a) aa).

³³ EuGH, Urteil vom 15.07.1964, Rs. C-6/64.

³⁴ EuGH, Urteil vom 19.11.1991, Rs. C-6/90 und C-9/90.

³⁵ Nach *Aust*, in: Schnabl/Scholz (Hrsg.), Aufgeschlossen für den Wandel, 2013, S. 180 wird das Konzept des Verfassungswandels im Kontext des Unionsrechts allgemein zur Beschreibung einer weiten Auslegung des Gemeinschaftsrechts verwendet.

³⁶ Siehe zum phänomenologischen bzw. strukturellen Wandelbegriff *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung, 2020, S. 92 ff.

³⁷ So auch *Buck*, Über die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs, 1998, S. 21. Siehe jedoch zum Wandel im Selbstverständnis des EuGH und einer zunehmenden Tendenz zur richterlichen Zurückhaltung *Lang*, Die Rolle des EuGH im Wandel, 2023, S. 191 ff.

zur Rechtsprechung des EGMR³⁸ – von nachgeordneter Bedeutung.³⁹ Einer der Gründe hierfür liegt darin, dass bei der Ausarbeitung dieses vergleichsweise jungen Grundrechtsdokuments bereits einige Problemfelder berücksichtigt wurden, die im Rahmen der EMRK erst im Nachgang durch eine dynamische Auslegung bewältigt werden konnten. Allerdings könnte sich dieser Befund in näherer Zukunft ändern, wenn die Grundrechtecharta ihrer Rolle als fundamentalem Dokument des modernen Menschenrechtsschutzes in Europa gerecht werden will.⁴⁰

Die Zulässigkeit der dynamischen bzw. evolutiven Auslegung wird in der Literatur kontrovers diskutiert.⁴¹ Neben dem Vorwurf der methodischen Konturenlosigkeit⁴² wird von Kritikern in Frage gestellt, ob es sich überhaupt um eine eigenständige Rechtsfigur oder lediglich um eine Form der teleologischen Auslegung handele, der nur ein begrenzter dogmatischer Mehrwert zugesprochen werden könne.⁴³ Ähnliche Bedenken werden gegenüber der Rechtsfigur des *Verfassungswandels* aus der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft geäußert, die sich ebenfalls mit dem Zusammenspiel von Normativität und Faktizität auseinandersetzt. So wird der Verfassungswandel in der Literatur teilweise als „schillernder“ Rechtsbegriff kritisiert⁴⁴, dessen methodische Leistungsfähigkeit es zu

³⁸ Klocke, EuR 2015, 148, 149.

³⁹ Bleckmann, NJW 1982, 1177, 1180 f. äußerte sich bereits im Jahre 1982 entsprechend, wobei es zu beachten gilt, dass die dynamische Auslegung in den Anfangsjahren des europäischen Projekts naturgemäß noch nicht stark ausgeprägt sein konnte. Allerdings bestätigen Untersuchungen zur Rechtsprechungstätigkeit des EuGH diesen Befund auch für die Gegenwart, vgl. Senden, Interpretation of Fundamental Rights in a Multilevel Legal System, 2011, S. 88 f., 169 f.

⁴⁰ Besonders augenfällig wird das Entwicklungspotenzial des europäischen Grundrechtsschutzes mit Blick auf die Diskussion um die Einführung einer europäischen Grundrechtsbeschwerde. So wird in der Literatur dafür plädiert, dass auch ohne Änderung der Verträge durch eine extensive Auslegung der bestehenden Vorschriften erste Schritte zur Erweiterung der Klagemöglichkeiten von Einzelpersonen vor dem EuGH eingeleitet werden könnten, siehe Calliess, EuZW 2022, 1159, 1167.

⁴¹ Überblicksartig zur Kritik an der evolutiven Auslegung Sonnleitner, A Constitutionalist Approach to the ECHR, 2022, S. 62 ff.; Dzehtsiarou, European Consensus and the Legitimacy of the ECtHR, 2015, S. 130 f.

⁴² Siehe zur Kritik an der fehlenden methodischen Stringenz des EGMR Sonnleitner, TICLJ 33 (2019), 279, 295: „Repeating a shallow formula is not enough to establish a well-justified judgment for an individual case.“

⁴³ Siehe hierzu noch unten Kap. 1 § 3 II 1.

⁴⁴ Rozek, Verfassungsrevision, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Hdb. des Staatsrechts, Bd. XII, 3. Aufl. 2014, § 257 Rn. 4; Hillgruber, VVDStRL 67 (2008), 7, 34; Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, 108. EL (August 2025), Art. 79 Rn. 33; Schöbener, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar, Stand: August 2025, Art. 79 GG, Rn. 76 Fn. 174; Koschmieder, Grundrechtliche Dynamisierungsprozesse, 2016, S. 38.

hinterfragen gelte.⁴⁵ Hierbei wird vor der Gefahr gewarnt, den kontrafaktischen Charakter des Rechts durch eine Rezeption außerrechtlicher Entwicklungen zu untergraben und „die normative Kraft der Verfassung einem Kult des Dynamischen zu opfern“.⁴⁶

Die angeführten Kritikpunkte entbinden nicht von der Notwendigkeit, das Phänomen der interpretativen Einbeziehung außerrechtlicher Entwicklungen zu untersuchen und tragfähige Maßstäbe für die Rechtsprechung zu formulieren. Grundsätzlich ist in den Rechtssystemen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt, dass sich die Interpretation in gewissem Umfang dem Einfluss nachträglicher Entwicklungen öffnen muss.⁴⁷ Mit der Ratifikation der Grundrechtecharta war den unterzeichnenden Mitgliedstaaten bewusst, dass weitere Staaten beitreten und das Verständnis der gewährleisteten Rechte im Laufe der Zeit alterieren würde.⁴⁸ Ein völkerrechtlicher Vertrag, der auf die langfristige Ordnung zwischenstaatlicher Beziehungen angelegt ist, muss notwendigerweise offen für Entwicklungen sein, um sich dem wandelnden Konsens der Staatengemeinschaft anpassen und auf neue Entwicklungen reagieren zu können.⁴⁹ Denn das Recht dient primär als soziales Steuerungsinstrument, das menschliches Verhalten lenken und gesellschaftliche Konflikte lösen soll.⁵⁰ Um diesem normativen Anspruch gerecht zu werden, darf es die gegenwärtige Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger sowie die vorherrschenden gesellschaftlichen Wert-

⁴⁵ *Völkühle*, Der Staat 2004, 450, 459: „Als Chiffre für die vielfältigen Fortentwicklungsmöglichkeiten einer zeitgeprägten offenen Verfassung [...] bildet der Begriff des Verfassungswandels lediglich die Eingangssentenz für die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Grundfragen. Er verdeckt insofern mehr, als dass er aufklärt, und sollte deshalb sparsam verwendet werden.“ Überblickartig zum ambivalenten Verhältnis der deutschen Staatsrechtslehre zum Verfassungswandel *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung, 2020, S. 4 f., 66 f. Siehe noch unten Kap. 4 § 3 II 1.

⁴⁶ *Höfling*, Offene Grundrechtsinterpretation, 1987, S. 189.

⁴⁷ *Grewe*, ZaöRV 61 (2001), 459, 466; *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, 2013, S. 384. *Buck*, Über die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs, 1998, S. 101 bezeichnet die Gewährleistung der Anpassungsfähigkeit des Rechts als „bedeutsamste[...] Aufgabe der Jurisprudenz“.

⁴⁸ So mit Blick auf die EMRK auch *Cremer*, in: *Dörr/Grote/Maruhn* (Hrsg.), EMRK/GG, 3. Aufl. 2022, Bd. I, Teil I, Kap. 4 Rn. 84. Die Ratifikation der EMRK in Kenntnis der Living-Instrument-Doktrin des EGMR kann zudem als Argument für deren Akzeptanz angeführt werden, siehe *Bernhardt*, in: *Wolfram* (Hrsg.), Internationale Gerichtshöfe und nationale Rechtsordnung, 2005, S. 36.

⁴⁹ Siehe zum völkerrechtlichen Konsensprinzip noch unten Kap. 4 § 1 I 1.

⁵⁰ Grundlegend zu den Funktionen des Rechts siehe *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie und Juristische Methodenlehre, 12. Aufl. 2022, § 3 Rn. 72 ff.; zur Relevanz der „allgemeine[n] Lebens- und Sozialordnung“ bei der Auslegung des Völkerrechts bereits früh *Bernhardt*, Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge, 1963, S. 163 ff.

vorstellungen nicht aus dem Blick verlieren.⁵¹ Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der nationale Grundrechtsschutz im Rahmen der Umsetzung des Unionsrechts hinter den europäischen zurücktritt, muss ein effektives Schutzniveau auf europäischer Ebene gewährleistet bleiben. Eine Petrifizierung der Inhalte der Grundrechtecharta könnte ihre legitimierende und stabilisierende Wirkung zur grundrechtlichen Absicherung des europäischen Integrationsprozesses langfristig in Frage stellen.

Indes gilt es zu beachten, dass die gegenwärtigen gesellschaftlichen Transformationsprozesse – beispielsweise im Familien- und Abstammungsrecht oder in der Biomedizin – häufig kontrovers diskutierte, moralisch sensible Fragestellungen berühren. Die Entscheidung darüber, wie die konfligierenden Interessen in Ausgleich zu bringen sind und welchen normativen Wertungen der Vorrang eingeräumt wird, ist eine genuin politische Aufgabe, die primär den gesetzgebenden Organen obliegt.⁵² Im Prozess der demokratischen Willensbildung berücksichtigen sie den aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie soziale Entwicklungsprozesse und entscheiden darüber, auf welche Weise sie diese in die normative Sprache des Rechts transformieren. Jedoch ist es möglich, dass sich die legislative Regelung in der Praxis als unzureichend erweist oder infolge eines Wandels der realen Wirkungsbedingungen mit der Zeit überholt wird.⁵³ Herausforderungen in der Rechtsanwendung, die durch gesellschaftliche, technische oder ökonomische Veränderungen sowie durch einen Wandel der Wertvorstellungen entstehen, manifestieren sich in der Regel zuerst im Bereich der Judikative. Gerichte sind folglich die ersten Institutionen, die mit der Aufgabe konfrontiert werden, neuartige Entwicklungen rechtlich zu bewältigen.⁵⁴ Mit Blick auf die Grundrechtecharta treten bereits gegenwärtig grundlegende Spannungen im Verhältnis der vertikalen und horizontalen Gewaltenteilung zutage, die sich durch eine extensive Auslegung der Rechtsprechungsbefugnisse des EuGH intensivieren könnten.⁵⁵ Der Gerichtshof sah sich bereits in der Vergangenheit dem

⁵¹ Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, 20. Aufl. 1999, Rn. 45 f.; Hornung, Grundrechtsinnovationen, 2015, S. 78 f. Siehe auch Luther, Überlegungen zu einer positivistischen Integrationslehre, 2023, S. 99: „Ohne ein substanzielles Mindestmaß an Übereinstimmungen von rechtlichen und geistig-sozialen Werten kann das positive Recht seine Funktion als Steuerungsmedium nämlich nicht wirksam erfüllen.“ Zur Wirklichkeitsrelevanz als Bedingung der Wirksamkeit des Rechts noch unten Kap. 1 § 2 I.

⁵² Für das deutsche Verfassungsrecht Kirchhof, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR, Bd. I, 2004, § 21 Rn. 39; Tomuschat, FS Ress, 2005, S. 857; Herdegen, JZ 2004, 873, 874.

⁵³ Hoffmann-Riem, Innovation und Recht, S. 114.

⁵⁴ Siehe auch Würtenberger, Zeitgeist und Recht, 1987, S. 158; Herdegen, JZ 2004 873, 875; für die internationale Ebene Thienel, in: Delbrück/Heinz/Odendahl/Matz-Lück/von Arnould (Hrsg), Aus Kiel in die Welt, 2014, S. 179 („this organ will be faced with present-day conditions“).

⁵⁵ Dieses Konfliktpotenzial offenbarte sich bereits im Rahmen der Meinungsverschieden-

Stichwortregister

Allgemeine Rechtsgrundsätze des Unionsrechts 180 ff.
– Art. 6 Abs. 3 EUV 198 ff.
– Fortbestehen nach Inkrafttreten der GRCh 192 ff.
– Gewinnung durch wertende Rechtsvergleichung 180 ff.
Angemessenheit 161 ff.
Anwendungsbereich der Grundrechtecharta 24 ff., 207 ff.
Auslegung
– grammatikalische 119 ff.
– historische und genetische 128 ff.
– im Völkerrecht 284 ff.
– internationaler Menschenrechtsabkommen 294 ff.
– rechtsvergleichende 138 ff.
– systematische 126 f.
– teleologische 134 ff.
– von Primär- und Sekundärrecht 119
– von Verfassungsdokumenten 366 ff.
Auslegung und Rechtsfortbildung 142 ff.
Außerrechtliche Entwicklungen
– gesellschaftliche 78 ff.
– Methoden der Informationsgewinnung 96 ff.
– ökonomische 94
– Rechtsprechung des EuGH 323 ff.
– Rezeption in der Grundrechtsprüfung 150 ff.
– sprachliche 95 f.
– technologische, naturwissenschaftliche und ökologische 87 ff.

Beurteilungs- und Ermessensspielräume 246 ff.
– Margin-of-Appreciation-Doktrin 246 ff.

– Spielräume in der EuGH-Rechtsprechung 253 ff.
Bundesverfassungsgericht 240 ff., 375 ff.

Centraal Israëlitisch Consistorie van België 349 ff.
Charta der Grundrechte der Europäischen Union *siehe* Grundrechtecharta
C.I.L.F.I.T. 7, 323 f.
Coman 336 ff., 347

D u. Schweden 332 f.
Demokratie 266 ff.
– Expertokratie 92 ff.
– Schutz von Minderheiten 270 ff.
Dogmatik
– Funktion und Grenzen 45 ff.
– Interdisziplinarität 52 ff.
Dynamik des Unionsrechts 173 ff.
Dynamische Auslegung 5 ff., 104 ff., 167 ff., 281 ff.
– Begriff und dogmatische Einordnung 110 ff.
– durch nationale Gerichte 240 ff.
– EMRK 295 ff.
– Grenzen 245 ff., 361 ff.
– Grundrechtecharta 173 ff.
– methodologische Zulässigkeit 167 ff.
– Präferenzrelation zur statischen Auslegung 114 ff.
– Rechtsprechung des EuGH 323 ff.

EGMR
– Entscheidung zum rituellen Schlachten 355 ff.
– Konsensmethode 299 ff.
– Living-Instrument-Doktrin 295 ff.

- Margin-of-Appreciation-Doktrin 246 ff.
- Eingriff/Einschränkung 155 f.
- EMRK
 - als *living instrument* 295 ff.
 - Verhältnis zur Grundrechtecharta 211 ff., 361 ff.
- Entstehungsgeschichte der Grundrechtecharta 180 ff.
- EuGH
 - dynamische Auslegung 323 ff.
 - Kapazitätsgrenzen 278 ff.
 - Konsensargumente 320 ff.
 - Motor der Integration 7, 174 ff., 260 ff.
 - nationale Beurteilungsspielräume 253 ff.
 - richterliche Rechtsfortbildung 179 ff.
- Europäische Grundrechtecharta *siehe* Grundrechtecharta
- Europäische Union
 - Integration 174 ff.
 - Werte- und Grundrechtsgemeinschaft 2 f., 83 ff., 225 f.
- Europäischer Konsens 98 ff., 299 ff., 320 ff.
- Evolutive Auslegung *siehe* Dynamische Auslegung
- Expertokratie 92 ff.

- Faktizität *siehe* Normativität und Faktizität
- Funktionsbedingungen rechtlicher und politischer Entscheidungsprozesse 273 ff.

- Genealogie des europäischen Grundrechtsschutzes 179 ff.
- Gesellschaftliche Entwicklungen 78 ff., 301 ff.
- Gewaltenteilung 245 ff.
- Grant* 329 ff., 346 f.
- Grundrechtecharta
 - Aktualität und Innovativität 31 ff.
 - Anwendungsbereich 24 ff., 207 ff.
 - Art. 51 ff. GRCh 207 ff.
 - Auslegung durch nationale Gerichte 240 ff.
 - Entstehungsgeschichte 180 ff.
 - Integrationsfunktion 387 ff.
 - Intertemporale Offenheit 173 ff.
 - Präambel 202 ff.
 - Verfassungscharakter 384 ff.
- Verpflichtungsadressaten 151 f.
- Grundrechtsdogmatik 41 ff., 150 ff.
- Grundrechtsfunktionen 152 f.
- Grundrechtsprüfung 60 f., 150 ff.
 - Einschränkung 155 f.
 - Legitimes Ziel 159 f.
 - Rechtfertigung 156 ff.
 - Schutzbereich 154 f.
- Grundrechtsschutz
 - prozessuale Durchsetzung 26 ff.
- Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts 260 ff.

- Horizontale Gewaltenteilung 259 ff.

- Informationsgewinnung und -verarbeitung 96 ff.
- Integration 21 ff., 173 ff., 369 ff.
 - Grundrechtecharta als Integrationsfaktor 387 ff.
 - Verfassungswandel und Integrationsfunktion 381 ff.
- Interdisziplinarität 52 ff.
- Interpretation *siehe* Auslegung
- Intertemporale Offenheit 41 ff., 104 ff., 167 ff., 281 ff.
 - Grundrechtecharta 173 ff.
 - Grundrechtsprüfung 150 ff.
 - Kontextabhängigkeit 64 f.
 - Konzept 42 ff.
 - Methoden- und Kompetenzfrage 65 f.
 - Verfassungsrecht 366 ff.
 - WVK 286 ff.

- Judikative
 - Funktion im politischen Prozess 273 ff.
 - Kapazitätsgrenzen 278 ff.
 - Legitimation 50 ff., 266 ff.

- K.B.* 335 f.
- Konsensmethode 98 ff., 299 ff., 320 ff.
 - Kritik 308 ff.
 - Würdigung 310 ff.

- Living-Instrument-Doktrin 6 f., 281 ff., 366 ff.
 - EMRK 295 ff.
 - Grundrechtecharta 319 ff.

- Rezeption durch den EuGH 349 ff.
- Verfassungen 366 ff.

Mangold 185 ff., 199

Margin-of-Appreciation-Doktrin 246 ff.

Menschenrechtsabkommen, internationale 281 ff.

Nationale Identität 228 f., 245 ff.

Normativität *siehe* Normativität und Faktizität

Normativität und Faktizität 67 ff.

Normbereichsanalyse 72 ff.

Objektive Auslegungstheorie 106 ff.

Öffentliche Meinung 99 ff.

P v. S and Cornwall County Council 327 ff., 346

Rechtsdogmatik *siehe* Dogmatik

Rechtsfortbildung 7 ff., 142 ff., 179 ff.

Rechtsvergleichung 98 ff., 138 ff., 180 ff., 299 ff., 320 ff.

Reed 325 ff.

Roquette Frères 333 f.

Sekundärrecht 34 ff., 119

Statische Auslegung 104 ff., 282 ff., 366 ff.

- Verhältnis zur dynamischen Auslegung 114 ff.

Subjektive Auslegungstheorie 106 ff.

Tyrer v. United Kingdom 6, 103, 295

Verfassungsänderung 379 f.

Verfassungsscharakter der Grundrechtecharta 384 ff.

Verfassungsinterpretation 366 ff.

Verfassungswandel 8 f., 372 ff.

- Grundlagen 372 ff.

- Grundrechtecharta 384 ff.

- Integrationsfunktion 381 ff.

- Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 375 ff.

- Verhältnis zur formellen Verfassungsänderung 379 f.

Verhältnismäßigkeitsprüfung 157 ff.

Vertikale Gewaltenteilung 246 ff.

Vertragsänderungsverfahren 235 ff.

V.M.A. 339 ff., 347 ff.

Völkerrecht 281 ff.

Wesensgehaltsgarantie 157

Wiener Vertragsrechtskonvention 286 ff.

- Art. 31 WVK 287 ff.

- Art. 32 WVK 291

Wojewoda Mazowiecki 343 ff., 347 ff.